

C 14/95

Beschluss

RA	ET	19 Juni 1997	19 Juni 1997
WW			
PK			

C 14/94

Gründe:

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

Antragsteller und Rechtsbehelffsgegner,

bevollmächtigt: Axel Selbert und Partner,
Landgraf-Karl-Strabe 1, 34131 Kassel,

g e g e n

die Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,
Rathaus, 34117 Kassel,

Antragsgegnerin und Rechtsbehelffsführerin,

wegen Sozialhilferechts
hier: einmalige Leistungen für die Ausstellung iranischer
Nationalpässe

hat der 9. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs am
11. Juni 1997 durch den Vorsitzenden Richter am Hess. VGH
Kittelmann sowie die Richter am Hess. VGH Thorn und Dr. Apell
beschlossen:

Der Antrag der Antragsgegnerin, die Beschwerde
gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel
vom 30. Dezember 1996 - 5 G 4275/96 (3) - zuzu-
lassen, wird abgelehnt.

Den Antragstellern wird für das Zulassungsverfahren
Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt
Selbert beigeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Zulassungs-
verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht
erhoben. Den Antragstellern entstandene außerger-
ichtliche Kosten werden nicht erstattet, soweit
sie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskosten-
hilfe betreffen.

Der Antrag der Antragsgegnerin auf Zulassung der Beschwerde ist
zulässig, auch wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustel-
lung des Beschlusses am 2. Januar 1997 gestellt wurde. Die zweiwö-
chige Antragsfrist des § 146 Abs. 5 VwGO i. d. F. des 6. VwGOÄndG
vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) lief nicht, da der Be-
schluss nach Inkrafttreten des vorgenannten Änderungsgesetzes
zugestellt wurde und deshalb die Rechtsmittelbelehrung der Ent-
scheidung fehlerhaft ist (§ 58 Abs. 1 VwGO). Gegen den Beschluss
ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie zuvor gemäß § 146 Abs. 4
VwGO von dem Oberverwaltungsgericht - in Hessen von dem Hessischen
Verwaltungsgerichtshof - in entsprechender Anwendung des § 124
Abs. 2 VwGO zugelassen worden ist. Einen Hinweis hierauf enthält
die Rechtsmittelbelehrung nicht.

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist jedoch unbe-
gründet, denn die Antragsgegnerin hat nicht in einer dem Begrün-
dungserfordernis des § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO genügenden Weise die
von ihr gemäß § 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ange-
nommene grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt. Sie
hat nicht dargelegt, dass die zu treffende Entscheidung trotz der
Besonderheiten des vorliegenden Falles eine über den konkreten
Einzelfall hinausreichende wesentliche Bedeutung für die einheit-
liche Anwendung und Auslegung des Bundessozialhilferechts hat. Zu
klären ist nicht die Frage, ob die Kosten für die Verlängerung
bzw. Neuausstellung eines Passes für einen Ausländer generell im
Rahmen des Bezugs von Sozialhilfeleistungen zu erstatten sind. Den
Antragstellern geht es mit dem angestrebten Besitz gültiger irani-
scher Pässe vorrangig nicht darum, sich in der Bundesrepublik
Deutschland ausweisen oder in ein anderes Land reisen zu können,
sondern entscheidend darum, die ihnen von der Ausländerbehörde in
Aussicht gestellte Aufenthaltserlaubnis gemäß § 32 Ausländergesetz
zu erhalten, die ihnen allein deshalb nicht gewährt wird, weil sie
keine gültigen Nationalpässe besitzen. Hinzukommt, dass die Aus-
länderbehörde mit Schreiben vom 30. Oktober 1996 angekündigt hat
bei Ablauf der bis zum 31. Dezember 1996 befristeten Duldungen
Abschickungsandrohungen zu erteilen, falls die Antragsteller nicht

bis dahin im Besitz gültiger Pässe sind. Die Antragsgegnerin hat nicht dargelegt, weshalb für die einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundessozialhilferechts die Klärung der Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist, ob ein Ausländer einen Anspruch auf Erstattung von Passgebühren hat, wenn er den Pass benötigt, um eine Aufenthaltsbefugnis zu erhalten und eine drohende Abschiebung abzuwenden. So hat sie nicht dargetan, dass es sich hierbei um keinen Einzelfall, sondern um eine immer wieder auftretende Fallkonstellation handelt.

Die Besonderheiten des vorliegenden Falles rechtfertigen auch den Anspruch der Antragsteller auf die begehrte Sozialhilfeleistung, so dass es auf die von der Antragsgegnerin als klärungsbedürftig angesehene Rechtsfrage, ob Ausländern grundsätzlich ein Anspruch auf Passverlängerungsgebühren aus Mitteln der Sozialhilfe zusteht, nicht ankommt. Die Antragsteller haben mit dem Erhalt der Pässe die Möglichkeit, ihre ausländerrechtliche Stellung ganz wesentlich zu verbessern und eine drohende Abschiebung abzuwenden. Ihr notwendiger Lebensunterhalt in Deutschland umfasst deshalb auch die Kosten für die Beschaffung der Ausweispapiere, nachdem sich die Ausländerbehörde beharrlich weigert, ihnen einen Ausweisersatz auszustellen.

Den Antragstellern ist für das Zulassungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Da die Antragsgegnerin den Antrag auf Zulassung gestellt hat, ist hier nicht zu prüfen und zu entscheiden, ob die Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 119 Satz 2 ZPO). Angesichts der Komplexität des Rechtsstreites ist die Vertretung der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt erforderlich (§ 121 Abs. 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154, § 188 Satz 2 und § 166 VwGO i. V. m. § 188 Abs. 1 Satz 4 und § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Kittelmann

Thorn

Dr. Apell

Ausgefertigt:

Kassel, den 18. Juni 1997

Geschäftsstelle

des Hess. Verwalt. Obergerichtshofes



/Schr.

Verwaltungsgericht Kassel

Geschäftsnummer:
5 G 4275/96(3)

§ 2 AsylbLG - § 41 BSHG

Ausspruch auf Passkosten
Antragsteller

Beschluß

C 1414

w e g e n Sozialhilferechts
hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung
und auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 5. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Heidemann
Richter am VG Spillner
Richter am VG Schönstädt

am 30.12.1996 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung iranischer Nationalpässe für die Antragsteller zu 1) und 2) in Höhe von jeweils DM 483,-, für die Antragsteller zu 3) und 4) in Höhe von je DM 1.690,- (DM 483,- plus DM 1.207,-) zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

2. Den Antragstellern wird zur Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens erster Instanz unter gleichzeitiger Beiordnung von Rechtsanwältin Ingrid Pikos in Kassel Prozeßkostenhilfe bewilligt.

G r ü n d e:

Der am 24.12.1996 sinngemäß gestellte Antrag der Antragsteller,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung iranischer Nationalpässe für die Antragsteller zu 1) und 2) in Höhe von jeweils DM 483,-, für die Antragsteller zu 3) und 4) in Höhe von je DM 1.690,- (= DM 483,- plus DM 1.207,-) zu gewähren,

ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Erforderlich ist sonach ein Anordnungsanspruch, d.h. ein subjektiv-öffentliches Recht des Antragstellers, für das er einstweiligen Rechtsschutz durch eine vorläufige gerichtliche Regelung begehrt. Der Anordnungsanspruch ist dabei identisch mit dem im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden materiell-rechtlichen Anspruch. Neben dem Anordnungsanspruch setzt § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen Anordnungsgrund voraus. Ein Anordnungsgrund ist bei Dringlichkeit der begehrten Entscheidung gegeben, d.h. das Abwarten einer Hauptsacheentscheidung muß dem Antragsteller unzumutbar sein. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO muß der Antragsteller den Anordnungsanspruch und den Anordnungsgrund glaubhaft machen. Die einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund begründenden Tatsachen sind glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen für das beschließende Gericht überwiegend wahrscheinlich ist.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. § 11 BSHG glaubhaft gemacht.

Die Antragsteller unterfallen dem Personenkreis des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, auf den das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden ist. Denn als Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, sind sie Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 AsylbLG; die bereits ohne iranische Nationalpässe eingereisten Antragsteller haben auch Duldungen erhalten, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben.

Gemäß dem sonach für sie entsprechend geltenden § 11 Abs. 1 BSHG ist Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Notwendiger Lebensbedarf umfaßt das zur Erfüllung notwendiger Bedürfnisse des täglichen Lebens erforderliche Existenzminimum. Dieses Existenzminimum erstreckt sich dabei nicht nur auf elementare körperliche Bedürfnisse des Hilfsbedürftigen wie Nahrung, Heizung und Unterkunft, sondern umfaßt auch solche Aufwendungen, die erforderlich sind, damit der Hilfsbedürftige seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen und sich drohenden Bestrafungen entziehen kann. Danach steht den Antragstellern ein sozialhilferechtlicher Anspruch auf Übernahme der Beschaffungskosten für die von ihnen begehrten iranischen Nationalpässe zu (vgl. zum sozialhilferechtlichen Anspruch von Ausländern auf Übernahme der Beschaffungskosten ihrer Nationalpässe auch: VGH Mannheim, Beschluß vom 14.06.1994 - 6 S 3076/92 - InfAuslR 1996, 346 ff.). Denn nach § 4 Abs. 1 AuslG müssen Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich dort aufhalten wollen, einen gültigen Paß besitzen. Der in § 4 Abs. 2 AuslG geregelte Wegfall der Paßpflicht kommt auf die Antragsteller nicht zur Anwendung. Weder gehören sie zu denjenigen Personen, die nach der einschlägigen Rechtsverordnung des Bundesinnenministeriums von der Paßpflicht befreit sind, noch stehen ihnen andere Ausweise wie z.B. Reisedokumente, Grenzgängerkarten, Reiseausweise, Passierscheine u.ä. als Paßersatz zur Verfügung (vgl. § 14 Abs. 1 DVAuslG; Kanein/Renner, Ausländerrecht, 6. Auf-

lage <1993>, § 4 AuslG Rdnr. 6). Die den Antragstellern erteilten Duldungen stellen dabei keinen Paßersatz dar. Zwar beinhaltet eine Duldungsbescheinigung nach § 39 AuslG unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausweisersatz. Ausweisersatz in diesem Sinne ist aber nicht mit einem Paßersatz im Sinne des § 4 Abs. 2 AuslG identisch; er ersetzt demzufolge auch nicht den Paß (vgl. Kanein/Renner a.a.O., § 4 AuslG Rdnr. 2 und § 39 AuslG Rdnr. 5). Vielmehr sind Paß- und Ausweispflicht scharf voneinander zu trennen. Während die Ausweispflicht der Identitätsfeststellung im Inland dient, hat der Paß darüber hinaus die Bedeutung eines Einreisepapiers für den Heimatstaat des Ausländers. Trifft somit die Antragsteller die Pflicht, einen gültigen Paß zu haben, und ist eine Verletzung dieser Pflicht ggf. nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG strafbar, so sind die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Kosten der Paßbeschaffung dem nach den §§ 11, 12 BSHG notwendigen Lebensbedarf zuzurechnen.

Diese Kosten werden auch nicht von den den Antragstellern gewährten Regelsätzen im Sinne des § 22 BSHG erfaßt. Denn hierunter fallen nur laufende, nicht aber einmalige Aufwendungen im Sinne des § 21 Abs. 1 BSHG. Die von den Antragstellern begehrten Paßbeschaffungskosten gehören nicht zu den laufenden, durch die Regelsatzleistungen abgedeckten Bedürfnissen des täglichen Lebens, sondern stellen einen außergewöhnlichen Bedarf dar, dem durch einmalige Behilfen Rechnung zu tragen ist. Diese Kosten wurden nämlich bei der Festlegung der Regelsätze nicht berücksichtigt (vgl. VGH Mannheim a.a.O.).

Der Anordnungsgrund der Antragsteller ergibt sich aus dem Charakter des Anordnungsanspruchs als durch das Asylbewerberleistungsgesetz lediglich modifizierter Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Wer einen vom Asylbewerberleistungsgesetz oder Bundessozialhilfegesetz anerkannten Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt hat und sich in einer akuten Notlage befindet, ist zur Sicherung seiner wirtschaftlichen und sozialen Existenz auf schnelle Hilfe angewiesen. Bei den Antragstellern tritt hinzu, daß sie die begehrten Sozialhilfeleistungen zur Beschaffung

von
lan

D

von Nationalpässen benötigen, um Aufenthaltsbefugnisse zu erlangen, ohne die ihnen die Abschiebung droht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 188 Satz 2 VwGO.

Die Entscheidung über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe fußt auf den §§ 166 VwGO, 114, 115 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde möglich.


Die Beschwerde ist bei dem

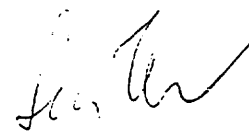
Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel


schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Hinweis:

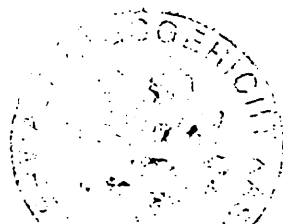
Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist für die Beteiligten unanfechtbar (§§ 166 VwGO i.V.m. 127 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ZPO).


(Heidemann)



(Spillner)


(Schönstadt)

/Bl.



Ausgefertigt
Kassel, den 30. Dez. 1996


Angestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Kassel